

Satzung der Gemeinde Benitz über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Präambel

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Benitz vom 12.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuerggegenstand

Steuerggegenstand ist das Halten eines über 4 Monate alten Hundes in der Gemeinde Benitz.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist jede natürliche oder juristische Person die einen oder mehrere Hunde in ihren Haushalt, Wirtschafts-oder Vereinsbetrieb aufgenommen hat. Hundehalter sind zusammen mit Hundeeigentümern Gesamtschuldner der Steuer im Sinne dieser Satzung.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund für mindestens 2 Monate in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund im jeweiligen Zeitraum bereits in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits der Steuerpflicht unterliegt.

(3) Natürlichen Personen, juristischen Personen, Wirtschaftsbetrieben oder Vereinigungen zugelaufene Hunde gelten als von diesen aufgenommen, soweit diese nicht innerhalb von 14 Tagen abgegeben werden.

(4) Alle in einen Haushalt, einen Wirtschafts- oder einen Vereinsbetrieb aufgenommen Hunde gelten als von deren Vertretern gemeinsam gehalten. Halten mehrere natürliche oder juristische Person Hunde gemeinsam, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer im Sinne dieser Satzung wird als Jahressteuer erhoben. Sie entsteht am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer für das entsprechende Steuerjahr anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wurde. Sie entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von 4 Monaten erreicht hat.

(3) Bei Zuzug einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder Vereinigung aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. In einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland gezahlte Steuerbeträge im Sinne dieser Satzung können auf Antrag angerechnet werden. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Hundehaltung im Gemeindegebiet nachweislich endet.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

(a)	für den ersten Hund	35,00 €
(b)	für den zweiten Hund	70,00 €
(c)	für jeden weiteren Hund	90,00 €
(d)	für als gefährlich eingestufte Hunde	250,00 €

(2) Nach § 6 dieser Satzung steuerbefreite Hunde sind bei der Berechnung der Steuer für andere Hunde desselben Steuerschuldners nicht zu berücksichtigen.

(3) Mehrere durch denselben Steuerschuldner gehaltene Hunde, für die eine Steuerermäßigung gemäß § 7 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der von diesem zu zahlenden Hundesteuer vor Berücksichtigung weiterer Hunde als Hunde im Sinne von Absatz 1 (a) und (b) zu berücksichtigen.

(4) Mehrere durch denselben Steuerschuldner gehaltene als gefährlich eingestufte Hunde, sind bei der Berechnung der von diesem zu zahlenden Hundesteuer vor Berücksichtigung weiterer Hunde als Hunde im Sinne von Absatz 1 (a) und (b) zu berücksichtigen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerermäßigung und Steuerbefreiung) sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerpflicht maßgebend. Bei nachträglicher Beantragung einer Steuervergünstigung müssen die Voraussetzungen zudem zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Von der Steuer befreit sind Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort gemeldet zu sein, für von ihnen gehaltene oder in ihrem Eigentum befindliche Tiere.

(2) Steuerpflichtige können auf Antrag von der Steuer befreit werden für

- a) Blindenbegleithunde in angemessener Zahl
- b) zum Schutz oder zur Hilfe für nachweislich blinde, gehörlose, schwerhörige oder sonst hilflose Personen dienende Hunde in angemessener Anzahl, bei Vorlage eines aktuellen amtlichen Zeugnisses,
- c) Hunde, die im jeweiligen Steuerjahr nachweislich regelmäßig als Sanitäts- oder Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten, im Sanitäts- oder Rettungsdienst oder im Katastrophenschutz tätigen Einrichtung eingesetzt werden.
- d) aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder vergleichbaren Einrichtungen untergebrachte Hunde.
- e) Hunde, die für staatliche oder gewerbsmäßig ausgeübte Forstwirtschaft oder Jagd oder für gewerbsmäßig ausgeübte Tierzucht zum Schutz oder zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Auf entsprechenden Antrag kann die Steuer um die Hälfte ermäßigt werden für

- a) zur Bewachung von mehr als 300m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegenden Wohngebäuden gehaltene Hunde in angemessener Anzahl,
- b) dauerhaft an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehaltene Hunde in angemessener Anzahl,
- c) zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder deren Beschäftigten zur Ausübung des Wachdienstes dienende Hunde,
- d) zur Bewachung landwirtschaftlicher Grundstücke dienende Hunde in angemessener Anzahl,
- e) von hauptberuflich tätigen Artisten oder Schaustellern nachweislich zur Berufsausübung benötigte Hunde in angemessener Anzahl.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird für alle gehaltenen Hunde dieser Rasse auf entsprechenden Antrag eine Züchtersteuer erhoben.

- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden zu Zuchtzwecken gehaltenen Hund die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1a.
- (3) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (4) Für gefährliche Hunde setzt die Gewährung der Vergünstigung den Nachweis einer erlaubten nichtgewerbsmäßigen Züchtung nach der Hundehalterverordnung M-V voraus.
- (5) Dem Antrag nach Absatz 1 ist der Nachweis der Unterbringung der Hunde in geeigneten, den Anforderungen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften, der Nachweis der Mitgliedschaft im Verband des deutschen Hundewesens (VdH) oder einem von der Gemeinde Benitz anerkannten Zuchtverein für Rassehunde sowie die Erklärung beizufügen, mit welcher sich der Züchter verpflichtet, über den Bestand, den Erwerb sowie die Veräußerung der Zuchttiere ordnungsgemäß Buch zu führen und dies der Gemeinde auf entsprechende Aufforderung unverzüglich nachzuweisen.
- (6) Die Vergünstigung entfällt rückwirkend für den jeweiligen Steuerzeitraum, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1, 4, oder 5 oder die Verpflichtungen nach § 11 dieser Satzung nicht erfüllt werden.

§ 9 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind
- a) Hunde, bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung für Mensch oder Tier vergleichbar gefährlichen Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein (bissige Hunde)
 - c) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder die wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angegriffen haben.
- (2) Das Vorliegen einer Gefährlichkeit im Sinne dieser Satzung wird bei Hunden der Rassen und Gruppen
- a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Staffordshire Terrier,
 - d) Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder-gruppen vermutet.

- (3) Hunde, bei denen die in den Absätzen 1 und 2 vorliegen, gelten nicht als gefährlich im Sinne dieser Satzung, solange und soweit für Sie der Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften durch eine aktuelle Bescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde erbracht wird.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird im ersten Steuerjahr zum Ersten des auf die Bekanntgabe des Steuerbescheides folgenden Monats und in den Folgejahren am 1. Juli des jeweiligen Steuerjahres fällig.
- (3) Bei Ende der Steuerpflicht werden bereits für den noch verbleibenden Rest des Steuerjahres gezahlte Steuern auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen erstattet.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet, dessen Ende sowie jede die nach dieser Satzung zu zahlenden Steuern beeinflussende Veränderung sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige sind der Gemeinde sämtliche in einem Haushalt lebenden steuerpflichtigen Personen mitzuteilen.

(2) Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung von Hunden sind der Gemeinde Namen und Anschriften der Erwerber schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von zur Zeit der Veräußerung weniger als 4 Monate alten Welpen.

(3) Diese Anzeigepflichten gelten auch für nicht von natürlichen Personen oder nicht zu persönlichen Zwecken im Gemeindegebiet gehaltene Hunde.

§ 12 Steuermarken

(1) Dem Steuerpflichtigen wird nach Anmeldung für jeden Hund ein Steuerbescheid erlassen und eine Steuermarke ausgehändigt. Der Hund hat außerhalb des umfriedeten Besitztums die dem Steuerpflichtigen für ihn ausgehändigte Steuermarke sichtbar zu tragen.

(2) Die Steuermarken sind für jeweils 3 Kalenderjahre gültig. Bei Ablauf des Gültigkeitszeitraumes oder bei Verlust der Steuermarke hat der Steuerpflichtige unverzüglich die Aushändigung einer neuen Steuermarke zu beantragen.

(3) Bei Ende der Steuerpflicht oder Ablauf der Gültigkeit ist die Steuermarke unverzüglich an die Gemeinde Benitz zurückzugeben.


§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 und mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Benitz über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.6.2001 außer Kraft.

Benitz, den 12.12.2016


Rainer Mohsakowski
Bürgermeister



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Vorschriften über das Verfahren oder gegen Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über Anzeige, Genehmigung und Bekanntmachung dieser Satzung.

Vorstehende Abschrift/Fotokopie
stimmt mit der Urschrift wörtlich
überein, was ich hiermit beglaubige.

Schwaan, den 20.12.2016

Amtsvorsteher



[Handwritten signature]

BESCHLUSS

öffentliche Gemeindevertretung Benitz
am Montag, 12.12.2016

Öffentliche Sitzung


zu 9. Neufassung der Hundesteuersatzung Benitz
Vorlage: VO/BE/31/2016

Die Gemeindevertretung Benitz beschließt die als Anlage beigefügte Hundesteuersatzung.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 7
Zustimmung: 7
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Benitz, den 13.12.2016


Mohsowski
Bürgermeister

